

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0149/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/32 82 01	Datum 16.01.2012	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	17.01.2012	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1649/2011, SPD; Mobile Verkaufstände auf der Römerquelle

Mainz, 16.01.2012

gez.
Sitte
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat prüft, ob ein Nebenmarkt auf der Römerquelle gewünscht und sinnvoll ist.

Sachstand

Zunächst wäre die Frage zu prüfen, ob durch das Aufstellen mobiler Verkaufsstände auf der Römerquelle ein „Nebenmarkt“ im Sinne der Marktsatzung der Stadt Mainz angestrebt wird. Diese Nebenmärkte gibt es derzeit am Leichhof, am Hopfengarten, auf dem Frauenlobplatz sowie in den Stadtteilen Mainz-Bretzenheim, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Münchfeld und Mainz-Weisenau. Nach § 14 Abs. 2 der Marktsatzung ist es zulässig, bei Bedarf Nebenmärkte einzurichten.

Soweit es sich allerdings nur um eine vorübergehende Maßnahme einzelner Verkaufswagen handelt, kommt eine Sondernutzung nach § 41 des Landesstraßengesetzes in Betracht, sofern der Standort der Verkaufswagen auf einer öffentlich gewidmeten Fläche vorgesehen ist. Um prüfen zu können, wer für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zuständig ist, wäre es deshalb notwendig zu wissen, wo der Standort der Verkaufswagen sein soll. Gerne übernimmt das Rechts- und Ordnungsamt die Prüfung, welche Stelle innerhalb der Stadt Mainz bei öffentlichen Flächen zuständig ist.

Derzeit gibt es einen „fahrenden Händler“, der mit einer Erlaubnis des Rechts- und Ordnungsamtes im Stadtgebiet Wurstwaren verkaufen darf. Weitere Interessenten und Anbieter sind nicht bekannt.

Es sollte geprüft werden, ob mit Einrichtung eines Nebenmarktes auf der Römerquelle auf Dauer den Bedürfnissen der Anwohner am ehesten Rechnung getragen werden kann. Sofern dies positiv gesehen wird, könnte das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften mit den dort bekannten Marktbeschickern klären, ob es Interessenten gibt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass selbstverständlich bei den Verkaufsständen insbesondere die Hygienebestimmungen des Lebensmittelrechts zu beachten sind.